



Auszüge aus dem Gewerbezentralregister

- Man unterscheidet zwischen Auskünften aus dem Gewerbezentralregister für natürliche Personen (Privatpersonen) oder juristischen Personen und Personenvereinigungen (GmbH, OHG, ...)
- Natürliche Personen
 - o müssen den Antrag bei der zuständigen Meldebehörde (Wohnsitz) stellen
 - o vorzulegen ist der Personalausweis
 - o der Verwendungszweck ist anzugeben
- Juristische Personen
 - o müssen den Antrag bei der zuständigen Meldebehörde stellen (Firmensitz)
 - o es muss immer die Nummer des Handels,- Vereins- oder Genossenschaftsregisters mit dem zuständigen Amtsgericht mitgeteilt werden
 - o der Verwendungszweck ist anzugeben
- Die Gebühr für eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beträgt **13 Euro**, eine Gebührenbefreiung ist nicht möglich
- Die Auskunft beinhaltet alle Entscheidungen, die im Gewerbezentralregister über den Antragsteller gespeichert sind
- Die Auskunft wird grundsätzlich an den Antragsteller übersandt, die Übersendung an eine bevollmächtigte Person ist nicht möglich
- Für bestimmte Auskünfte kann die direkte Übersendung an eine Behörde beantragt werden. Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich ausschließlich auf Auskünfte
 - o für die Vorbereitung der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung
 - o für die Vorbereitung der Entscheidung auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetzes sowie
 - o für die Vorbereitung der Entscheidung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 38 Abs. 1 GewO
- Die Zustellungsdauer einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beträgt ca. 7 - 10 Arbeitstage